



---

**Ausschussdrucksache 21(13)61e**  
vom 29. Oktober 2026

---

**Schriftliche Stellungnahme**

Öffentliche Anhörung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung  
(Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

BT-Drucksache 21/8239

**Stefan Spieker**

FRÖBEL Bildung und Erziehung gemeinnütziger GmbH  
Vorsitzender des Vorstands und Geschäftsführer

# Stellungnahme

## zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz – SCQEG)

### A. Vorbemerkung und Grundsatzbewertung

Als bundesweit tätiger freigemeinnütziger Träger von über 250 Krippen, Kindergärten und Horten bedankt sich Fröbel für die Einladung zur Anhörung im Ausschuss für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 2. September 2026. Sie schreibt die Stellungnahme von Fröbel zum Referentenentwurf vom 30. Juli 2026 fort. Auf die Stellungnahme des Bundesrates (DRS: 505/26) vom 16. Oktober 2026 wird am Ende gesondert eingegangen (siehe Abschnitt C).

Der Gesetzesentwurf vollzieht einen Paradigmenwechsel in der bundesrechtlichen Steuerung der Kindertagesbetreuung: An die Stelle des vertragsbasierten Finanzierungsmodells des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) treten unmittelbar geltende, im SGB VIII verankerte materielle Mindeststandards. Der Förderungsauftrag nach § 22 Absatz 3 SGB VIII wird um die Entwicklungsbereiche Sprache, Selbstregulation, Grob- und Feinmotorik sowie mathematische Fähigkeiten konkretisiert. Damit werden erstmals bundesgesetzlich bezifferte Ressourcenstandards normiert.

Fröbel begrüßt diesen Systemwechsel ausdrücklich. Er überführt die Qualitätsentwicklung aus dem Modus befristeter Programme in dauerhaftes Leistungsrecht und schafft damit erstmals bundesrechtlich fundierte, dem Grunde nach durchsetzbare Ansprüche auf personelle Mindestressourcen in den Kitas.

Unverändert misst Fröbel den Entwurf an einem Maßstab: **Was kommt bei den Kindern und den Fachkräften in den Einrichtungen tatsächlich an?** Aus dieser Perspektive zielen die nachfolgenden Anregungen darauf,

- die Ressourcenstandards so auszugestalten, dass sie zwingend bis auf die Einrichtungsebene durchgereicht werden,
- die im Regierungsentwurf entfallene Bemessungssystematik zur personellen Ausstattung wieder aufzunehmen und
- die Digitalisierung der Erhebungs- und Förderverfahren als Gelingensbedingung des gesamten Vorhabens verbindlich zu regeln.
- die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands früher beginnen zu lassen, damit keine wertvolle Förderzeit verloren geht.

Dass die zentralen Pflichten des Entwurfs praxistauglich sind, kann Fröbel aus der eigenen trägerweiten Umsetzung empirisch belegen (siehe Abschnitt B. VI.).

Mit dem aktuellen Entwurf des SCQEG bekräftigt der Bund auch weiterhin seine Mitverantwortung für die frühkindliche Bildung. Zum Referentenentwurf nimmt Fröbel wie folgt Stellung.

## B. Die Bewertungen im Einzelnen

### I. Erweiterter Förderungsauftrag und Sprachbildung (§ 22 Absatz 2 und 3 SGB VIII-E)

Die Konkretisierung des Förderungsauftrags auf die Entwicklung sprachlicher Fähigkeiten, von Selbstregulationsfähigkeiten, grob- und feinmotorischen sowie mathematischen Fähigkeiten wird begrüßt. Die Verbindung von alltagsintegrierter Förderung und – soweit erforderlich – ergänzenden Förderungsmaßnahmen (§ 22 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII-E) entspricht dem fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand und der langjährigen Praxis in den Einrichtungen von Fröbel. Gleiches gilt für die Ausrichtung auf eine umbruchsarme Bildungskette durch die Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule (§ 22 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII-E).

**Fröbel hält daran fest, dass Kompetenzfeststellung und Anschlussförderung obligatorisch am Bildungsort Kindertageseinrichtung zu verorten sind.** Die Einrichtungen sind die den Kindern vertraute Beobachtungs- und Förderorte mit alltagsintegrierten Bildungsangeboten. Neben den Eltern verfügen die pädagogischen Fachkräfte über die umfassendste Kenntnis der Entwicklung des einzelnen Kindes. Einer Vorverlagerung schulischer Formate in die Kindertagesbetreuung („Vorschule durch die Hintertür“), wie sie in einzelnen Ländern eingeführt oder vorbereitet wird, wird eine Absage erteilt. Vor diesem Hintergrund wird angeregt, die Abweichungsbefugnis des § 22b Absatz 6 SGB VIII-E restriktiv zu fassen. Eine landesrechtliche Verlagerung der Zuständigkeit für Feststellung und Förderung auf einrichtungsfremde Stellen sollte nur zulässig sein, soweit das Kind nicht in einer Tageseinrichtung gefördert wird. Andernfalls droht eine Doppelstruktur, die dem in der Entwurfsbegründung selbst formulierten Ziel bürokratiearmer, alltagsintegrierter Verfahren zuwiderliefe und die Erhebungsqualität mindert.

Ferner wird angeregt, die Berücksichtigung von Mehrsprachigkeit als Ressource, die bislang lediglich in der Einzelbegründung angesprochen ist, in den Normtext zu überführen. Vorgeschlagen wird eine Ergänzung des § 22b Absatz 1 SGB VIII-E dahingehend, dass die eingesetzten Verfahren Mehrsprachigkeit zu erfassen haben, ohne sie als Defizit zu bewerten.

### II. Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und Ressourcenstandards (§ 22b SGB VIII-E) – Priorität: Ankommen der Mittel in der Einrichtung

**Die Kombination aus verbindlicher Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands spätestens im fünften Lebensjahr (§ 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII-E), obligatorischer Anschlussförderung bei festgestelltem Bedarf (Nummer 3) und bundesgesetzlich bezifferten Zeitressourcen (§ 22b Absatz 3 SGB VIII-E: mindestens zwei Stunden je Kind für die Feststellung, mindestens 30 Minuten je Kind pro Woche für Planung und Begleitung der Förderung) ist aus Sicht der Praxis der bedeutsamste Regelungsgehalt des Entwurfs.** Erstmals wird eine pädagogische Pflichtaufgabe mit einer korrespondierenden, quantifizierten Personalressource verknüpft. Fröbel begrüßt dies ausdrücklich.

Entscheidend ist jedoch die Durchsetzungsdimension. § 22b Absatz 3 und 4 SGB VIII-E verpflichten die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Zeitressourcen auch in den Einrichtungen anderer Träger „durch

geeignete Maßnahmen" sicherzustellen. Damit die Norm nicht in unbestimmten Sicherstellungsformeln verbleibt, regt Fröbel folgende Klarstellungen an:

1. **Früherer Beginn der Feststellung:** Der Zeitpunkt „spätestens im fünften Lebensjahr“ ist als Untergrenze zu verstehen. Fachlich geboten ist ein deutlich früherer Beginn als alltagsintegrierte Verlaufsbeobachtung ab Aufnahme in die Einrichtung – jedes spätere Startdatum verschenkt Förderzeit in der entwicklungssensibelsten Phase. Fröbel beobachtet die Sprachentwicklung jedes Kindes bereits ab dem zweiten Geburtstag und entwickelt aus jeder Beobachtung unmittelbar individuelle Förderziele. Angeregt wird, in § 22b Absatz 1 SGB VIII-E eine regelmäßige, bereits vor dem fünften Lebensjahr beginnende Beobachtung als Regelfall zu verankern – ausdrücklich als Verlaufsbeobachtung und nicht als vorgezogene punktuelle Testung. Die eigenen Verlaufsdaten unterstreichen dies: Gerade für Kinder, in deren Familien kein Deutsch gesprochen wird, ist die in der Kita verbrachte Zeit ein wesentlicher Prädiktor der Sprachentwicklung (vgl. Abb. 1).

### Ü5: Zum Übergang in die Schule ist die Dauer der Kita-Zeit ein Prädiktor für Sprachkompetenz

Anteil ohne erhöhten Sprachförderbedarf über die Zeit in der Kita · N = 2.754

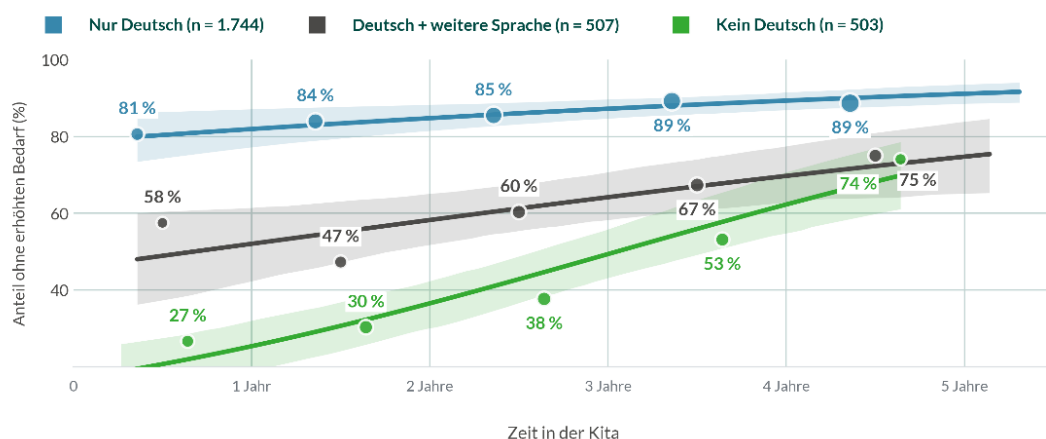


**Abb. 1:** Zum Übergang ist die Kitazeit insbesondere dann ein Prädiktor für Sprache, wenn in der Familie kein Deutsch gesprochen wird. Die Daten zeigen: Je länger die Verweildauer in der Kita, desto höher die Sprachkompetenz beim Übergang in die Grundschule (Fröbel, Oktober 2026).

2. **Refinanzierungsklarstellung:** Im Normtext oder zumindest in der Begründung sollte klargestellt werden, dass die Sicherstellung die auskömmliche Refinanzierung der Zeitressourcen in den Einrichtungen freier Träger einschließt. Die Kostenberechnung des Entwurfs legt einen Vollkostenansatz für zusätzliches Personal zugrunde; dieser Maßstab muss in den Finanzierungsbeziehungen vor Ort ankommen.
3. **Vorziehen des Inkrafttretens durch Pilotierung:** Sprachstandsfeststellungen sind in der Mehrzahl der Länder bereits obligatorisch. Eine bis zum 1. Januar 2029 reichende Übergangsfrist ohne strukturierte Erprobung verschenkt Zeit. Angeregt wird eine bundesgeförderte Pilotphase ab dem 1. Januar 2027 auf kommunaler oder Landesebene, deren Erkenntnisse in die flächendeckende

Einführung ab 2029 einfließen. Fröbel geht hier bereits voran und erprobt die Wirkungskette des Gesetzes ab dem ersten Quartal 2027 in eigenen Einrichtungen (siehe VI.).

4. **Verfahrensvereinheitlichung:** Die Anforderungen an „fachlich geeignete und wissenschaftlichen Standards entsprechende Verfahren“ (§ 22b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB VIII-E) sollten durch bundesweit einheitliche, wissenschaftlich validierte und miteinander vergleichbare Verfahren konkretisiert werden. Die Neuentwicklung von Instrumenten ist entbehrlich. Vorzugswürdig ist die verbindliche Nutzung etablierter alltagsintegrierter Beobachtungsverfahren (beispielhaft: BaSiK). Die gegenwärtige Heterogenität der Instrumente vereitelt sowohl ein belastbares Monitoring nach § 24b SGB VIII-E als auch die Vergleichbarkeit der Anschlussförderung.

### III. Personelle Ausstattung: Wiederaufnahme der entfallenen Bemessungsnorm (vormals § 22b SGB VIII-E des Referentenentwurfs)

Der Referentenentwurf enthielt eine Vorschrift zur personellen Ausstattung von Tageseinrichtungen, die erstmals bundesrechtlich bestimmte, wann eine Ausstattung angemessen ist, und die Personalbemessung in fünf zwingend zu berücksichtigende Komponenten zerlegte: unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeit, Ausfallzeiten, Leitungszeit und Praxisanleitung. Der Regierungsentwurf hat diese Vorschrift ersatzlos gestrichen. Fröbel hält das für den gewichtigsten Rückschritt gegenüber dem Referentenentwurf – gestrichen wurde keine starre Schlüsselvorgabe, sondern die bundesrechtliche Verankerung des Themas überhaupt.

Die Regelungstechnik der entfallenen Norm – unbestimmter Rechtsbegriff mit Inkorporation der anerkannten fachlichen Maßstäbe, verbunden mit einer verbindlichen Bemessungssystematik – hätte die Praxis intransparenter Brutto-Personalschlüssel beendet, in denen mittelbare Arbeitszeit, Ausfall- und Leitungszeiten unausgewiesen enthalten sind. Sie hätte jede landesrechtliche Schlüsselbestimmung einem fachlichen Begründungserfordernis unterworfen. Dass die Systematik funktioniert, zeigt der Entwurf selbst: Für die Kindertagespflege bleiben unmittelbare und mittelbare pädagogische Arbeitszeit sowie Fortbildungszeiten als Bemessungskriterien erhalten (§ 23 Absatz 2a SGB VIII-E). Was für die Kindertagespflege regelbar ist, kann für Tageseinrichtungen nicht unregelbar sein.

Fröbel bittet den Ausschuss, die Bemessungsnorm wieder aufzunehmen, ergänzt um drei Maßgaben aus der Stellungnahme zum Referentenentwurf:

1. **Komponentenbezogene Ausweisungspflicht:** Das Landesrecht sollte die Bemessungskomponenten getrennt und beziffert auszuweisen haben. Erst dies macht die tatsächliche Fachkraft-Kind-Relation in der Betreuungssituation sichtbar.
2. **Konvergenzmechanismus:** Weicht die landesrechtliche Bemessung von den anerkannten fachlichen Maßstäben ab, sollte das Land einen Stufenplan zur schrittweisen Annäherung vorlegen und fortschreiben – im Sinne der im Entwurf angelegten Konvergenz nach oben und unter Nutzung der demografischen Rendite.
3. **Monitoring-Kopplung:** Die Bemessungskomponenten sollten ausdrücklich zum Erhebungsgegenstand des Monitorings nach § 24b SGB VIII-E bestimmt werden. Hilfsweise – sollte die Wiederaufnahme der Norm nicht gelingen – wäre zumindest diese Monitoring-Kopplung zu verankern, damit der Abstand zwischen landesrechtlicher Bemessung und fachwissenschaftlicher Empfehlung je Land periodisch und öffentlich dokumentiert wird.

## IV. Fachberatung (§ 22a Absatz 3 SGB VIII-E)

Die Normierung eines verbindlichen Fachberatungsschlüssels (mindestens 80, 120 beziehungsweise 240 Minuten pro Woche nach Einrichtungsgröße) wird begrüßt. Qualifizierte Fachberatung ist gegenwärtig nur in wenigen Ländern Gegenstand der Regelfinanzierung. Sie wird überwiegend von den Trägern aus Eigenmitteln vorgehalten. Die Überführung in eine gesetzliche Pflichtaufgabe ist daher folgerichtig.

Es bedarf jedoch der Klarstellung, dass trägereigene Fachberatungsstrukturen auf den Schlüssel anrechnungsfähig und refinanzierungsfähig sind. Eine Auslegung, nach der ausschließlich kommunale oder landesseitige Strukturen den Schlüssel erfüllen könnten, würde funktionierende Systeme entwerten und Parallelstrukturen erzeugen. Zudem sollte das Inkrafttreten – derzeit erst zum 1. Januar 2032 – vorgezogen werden.

**Die Fachberatung ist Gelingensbedingung gerade der ab 2029 verpflichtenden Feststellungs- und Förderverfahren und muss diesen zeitlich vorausgehen.**

## V. Unterstützung von Einrichtungen mit einem erhöhten Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen – Startchancen-Kitas (§ 22c SGB VIII-E)

Die Verstetigung des Grundgedankens des früheren Bundesprogramms Sprach-Kitas in Gestalt gesetzlich verankerter zusätzlicher Fachkraftstunden (mindestens 20, 40 beziehungsweise 60 Stunden pro Woche nach Einrichtungsgröße) für mindestens zehn Prozent der Einrichtungen je Land wird ausdrücklich begrüßt.

Das Auslaufen des Bundesprogramms Sprach-Kitas hat gezeigt, dass programmbasierte Förderung keine Strukturen sichert. Die gesetzliche Verankerung ist die richtige Konsequenz. Fröbel regt an:

- 1. Mindestgebot absichern:** Das Zehn-Prozent-Gebot des § 22c Absatz 2 Satz 4 SGB VIII-E ist als echte Untergrenze auszugestalten, die durch landesrechtliche Kriterienwahl nicht unterschritten werden kann. Die Kriterien zur Bestimmung der Einrichtungen sind transparent und nachvollziehbar zu regeln.
- 2. Antragslose, datenbasierte Zuweisung:** Das Bestimmungsverfahren muss aufwands- und bürokratiearm sein. Vorgeschlagen wird, dass die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen – digital übermittelt – die Identifikation der Einrichtungen automatisiert anstoßen, ohne gesonderte Antrags- und Nachweisverfahren (näher unter VIII.).
- 3. Kita-Sozialarbeit:** Der Aufgabenzuschnitt der zusätzlichen Fachkräfte („Begleitung der sprachlichen Bildung und Bewältigung sozialer Herausforderungen“) sollte um die Zusammenarbeit mit den Familien im Sinne einer Kita-Sozialarbeit ergänzt werden. Ziel sollte es sein, Familien zu erreichen, die von Angeboten der frühkindlichen Bildung bislang erst spät profitieren.

## VI. Die Kita kann es: Umsetzungsevidenz aus der Trägerpraxis

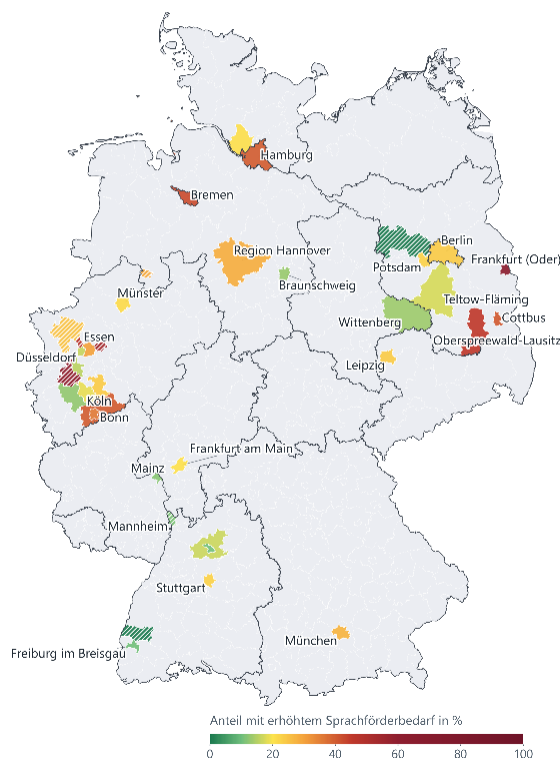
In der Debatte wird immer wieder der Einwand vorgetragen, die Vorgaben des Entwurfs seien zu kleinteilig und von der Praxis nicht umsetzbar. Das kann Fröbel empirisch widerlegen. Die Wirkungskette, die das Gesetz ab 2029 von allen verlangt – beobachten, feststellen, fördern, dokumentieren, übergeben –, wird bei Fröbel bereits trägerweit praktiziert.

In dem Projekt „Mit Daten sprechen“ beobachtet Fröbel die Sprachentwicklung bereits von über 16.000 Kindern ab zwei Jahren in allen Einrichtungen. Die Beobachtungen finden jährlich statt, sind alltagsintegriert mit dem Verfahren BaSiK und ohne eine zusätzliche Testung der Kinder. Alles wird digital dokumentiert und mit der Item-Response-Methodik ausgewertet, auf die auch PISA und der IQB-Bildungstrend zurückgreifen. Auf Basis der Daten und 37 Kompetenzen wurde eine reliable Entwicklungstreppe mit fünf Sprachkompetenzstufen kalibriert. Aus jeder einzelnen Beobachtung kann ein konkretes, individuelles Förderziel entwickelt werden.

## Erhöhter Sprachförderbedarf in Deutschland

### Gesamt

2- bis 6-Jährige (BaSiK U3 + Ü3) · 12.237 Kinder · 231 Kitas.  
IRT-basiert · erhöhter Sprachförderbedarf = SpK < P25 der Altersgruppe



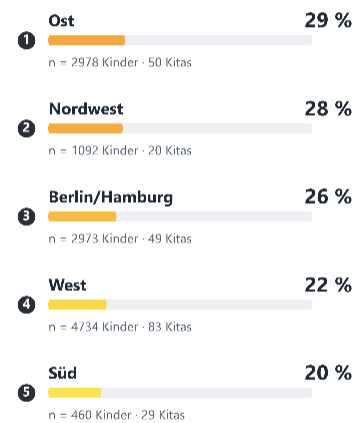
Fröbel 2026 · Datenstand 2026-10-04

Erhöhter Sprachförderbedarf gesamt

**25 %** 3.080 von 12.237 Kindern

### Erhöhter Sprachförderbedarf nach Bereich

sortiert nach Quote



Regionen, in denen Fröbel eine geringere Anzahl an Einrichtungen hat

Geometrie: © BKG (2025) · dl-de/by-2-0

**Abb. 2:** Erhöhter Förderbedarf zeigt in Fröbel-Kindergärten regional große Unterschiede auf (Fröbel, Oktober 2026).

Diese Befunde sind dabei steuerungsrelevant: Rund 25 Prozent der Kinder zeigen einen Sprachförderbedarf und die regionale Spreizung ist erheblich (vgl. Abb. 2). In zwölf von rund 250 Einrichtungen liegt mehr als die Hälfte der Kinder im untersten Viertel der Sprachkompetenz – teilweise an Orten, die klassische Sozialindizes nicht vermuten ließen. Die im Entwurf normierten Aufgaben sind demnach keine Überforderung der Praxis, sondern gelebter Standard eines großen Trägers, der die Fachpraxis in ihrer Arbeit stärkt.

Wie wichtig eine kontinuierliche Beobachtung und gezielte Förderung sind, zeigen auch die Längsschnittdaten von Fröbel (vgl. Abb. 3): Von 891 Kindern, bei denen zunächst ein erhöhter Sprachförderbedarf festgestellt wurde, haben 359 Kinder (40 Prozent) bei der nächsten Beobachtung den Förderbedarfsbereich verlassen. Zugleich wurde bei 193 zuvor unauffälligen Kindern (7 Prozent) ein neuer

Förderbedarf sichtbar. Regelmäßige, alltagsintegrierte Beobachtungen ermöglichen es, Entwicklungsfortschritte zu erkennen, Fördermaßnahmen anzupassen und bei neuem Bedarf frühzeitig zu handeln.

### Sprachstand verändert sich

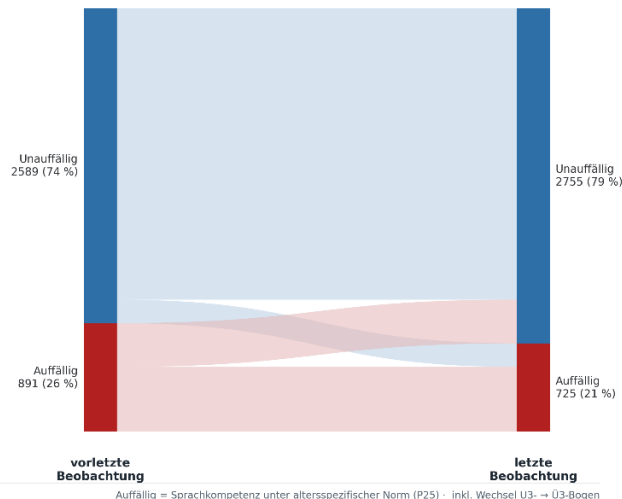
Status zwischen vorletzter und letzter Beobachtung pro Kind · N = 3.480 Kinder mit Längsschnitt-Daten (gesamt Fröbel, 2- bis 6-jährige)

# 40 %

**der zuvor als auffällig klassifizierten Kinder haben den Förderbedarfsbereich verlassen.**  
(359 von 891 Kindern)

# 7 %

**der zuvor unauffälligen Kinder rutschen in den Förderbedarfsbereich.**  
(193 von 2589 Kindern)



Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH · Datenstand 2026-10-04

**Abb. 3:** Sprachentwicklung im Zeitverlauf: 40 Prozent der zuvor sprachlich auffälligen Kinder verlassen bei der nächsten Beobachtung den Förderbedarfsbereich. Grundlage: Längsschnittdaten von 3.480 Kindern im Alter von zwei bis sechs Jahren (Fröbel, Oktober 2026).

### Zudem fordert Fröbel: Startchancen-Logik in der Praxiserprobung ab dem ersten Quartal 2027.

Fröbel bereitet die bundesweit erste praktische Erprobung der Startchancen-Logik nach dem SCQEG bereits vor – und zwar nicht nur punktuell: Alle zwölf Einrichtungen mit dem höchsten sprachlichen Förderbedarf sind inzwischen mit zusätzlichen Fachkraftstunden für Sprachbildung und Kita-Sozialarbeit ausgestattet – je nach Standort mit rund 39 bis 115 zusätzlichen Wochenstunden, zusammen mehr als 21 Vollzeitstellen, finanziert aus Eigenmitteln, gemeinsam mit gemeinnützigen Partnern sowie über Landes- und kommunale Programme. Ab dem ersten Quartal 2027 wird diese Ausstattung im Rahmen einer strukturierten Wirkungsdokumentation begleitet, um die Wirksamkeit zusätzlicher Fachkraftressourcen entsprechend der Startchancen-Logik des SCQEG zu untersuchen (je eine volle Stelle für Sprachbildung und eine halbe Stelle für Kita-Sozialarbeit). Jedes „Fokuskind“ erhält täglich mindestens 20 Minuten strukturierte dialogische Zeit in Kleingruppen. Dies geschieht unter anderem über ein tägliches Vorleseband nach dem in Hamburg evaluierten Leseband-Prinzip und dem mehrsprachigen Familienvorlesen.

## VII. Übergang in die Grundschule und Datenübermittlung (§ 22b Absatz 2 SGB VIII-E)

Die Regelung der Datenübermittlung von der Tageseinrichtung an die aufnehmende Grundschule schließt eine Lücke der bisherigen Rechtslage und wird einschließlich der Löschungsregelung begrüßt. Ergänzend sollte klargestellt werden, dass Schuleingangsuntersuchungen auf den nach § 22b SGB VIII-E erhobenen Entwicklungsdaten aufzusetzen haben. Doppelerhebungen derselben Kompetenzbereiche unmittelbar vor der Einschulung sind fachlich nicht begründbar, binden knappe Ressourcen und belasten die Kinder. Der Grundsatz der Einmalerhebung („once only“) sollte auch im Verhältnis von Kindertagesbetreuung, Gesundheitswesen und Schule gelten.

## VIII. Digitalisierung der Erhebungs- und Förderverfahren – ein Erfolgsfaktor des Gesetzes

Der Gesetzesentwurf normiert Erhebungspflichten, Zeitressourcen, Datenübermittlungen und ein bundesweites Monitoring. Jedoch bleibt die technische Umsetzung unklar. Diese Lücke ist aus Sicht der Praxis das größte operative Risiko des Vorhabens. **Ohne digitale Verfahren werden die Feststellungen nach § 22b SGB VIII-E papiergebunden dokumentiert, medienbruchbehaftet übermittelt und für das Monitoring nach § 24b SGB VIII-E manuell aggregiert.** Der Erfüllungsaufwand würde ein Vielfaches des kalkulierten betragen. Die Datenqualität bliebe hinter den Anforderungen eines bundesweiten Qualitätsmonitorings zurück. Fröbel schlägt daher mittelfristig ein kohärentes Digitalisierungspaket der gesamten Wirkungskette vor:

- 1. Digitale Verfahren als Regelfall:** In § 22b SGB VIII-E sowie der zugehörigen Begründung sollte bestimmt werden, dass die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands sowie die Dokumentation der Förderung grundsätzlich digital gestützt erfolgen. Nur digitale Erhebungsverfahren ermöglichen die unmittelbare Auswertung auf Kindebene, die automatisierte Ableitung von Förderempfehlungen und die aufwandsarme Bereitstellung aggregierter Daten für das Monitoring.
- 2. Bundeseinheitlicher Datenstandard und offene Schnittstellen:** Der Bund sollte in Zusammenarbeit mit den Ländern einen verbindlichen und offenen Datenaustauschstandard für die Ergebnisse der Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellungen festlegen (Datensatzbeschreibung, Übermittlungsformate, Schnittstellenspezifikation), an den Fachverfahren der Länder, Kita-Verwaltungssoftware der Träger und die Systeme der Grundschulen anzubinden sind. Die Erfahrung zeigt, dass fehlende oder proprietäre Schnittstellen derzeit die größte Hürde bei der Einführung digitaler Beobachtungs- und Dokumentationsverfahren darstellen. Vorbild kann die Standardisierungslogik der öffentlichen Verwaltung (einheitliche Fachdatenstandards mit verpflichtender Interoperabilität) sein. Übernimmt der Bund die bildungspolitische Mitverantwortung, die er mit dem SCQEG beansprucht, so schließt dies die technische Standardsetzung ein.
- 3. Automatisierte Bedienung von Monitoring und Startchancen-Identifikation** aus den vorhandenen Erhebungsdaten. Es sollen unbedingt keine manuell zu bedienenden Melde- und Nachweispflichten auf Einrichtungsebene geschaffen werden. Daten, die bereits erhoben wurden, sollen kein zweites Mal abgefragt werden.
- 4. Datenschutzrechtliche Handhabbarkeit:** Für die Datenverarbeitung nach § 22b Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 SGB VIII-E sollten bundesseitig Musterregelungen und technisch-organisatorische Referenzarchitekturen bereitgestellt werden, damit nicht jeder Träger und jedes Jugendamt die datenschutzkonforme Ausgestaltung (Verschlüsselung, Rollen- und Rechtekonzepte, Löschkonzepte nach Absatz 2 Satz 2) eigenständig entwickeln muss. Dies senkt den einmaligen Erfüllungsaufwand erheblich und vermeidet eine Fragmentierung des Schutzniveaus.
- 5. Basisinfrastruktur in einer Übergangsphase:** Bis zum Wirksamwerden der Feststellungspflichten zum 1. Januar 2029 sollte der Bund gemeinsam mit den Ländern die digitale Grundausstattung der Einrichtungen sicherstellen. Dazu zählen leistungsfähige Internetanbindung (WLAN) in allen Einrichtungen, eine Mindestausstattung an digitalen Endgeräten je Einrichtung sowie Zugang zu den standardisierten Erfassungssystemen. Ohne diese Basisinfrastruktur laufen die Ziffern 1 bis 4 ins Leere.

Fröbel stellt seine Erfahrungen aus der trägerweiten digitalen Umsetzung allen Beteiligten offen zur Verfügung: von der datenschutzkonformen Einführung über Betreuungsverträge und Elterneinbindung bis zu Schnittstellen und steuerungsrelevanter Auswertung.

## IX. Qualifizierung und Transfer: eine zentrale Verbreitungsstruktur

Standards wirken nur, wenn Fachkräfte sie anwenden können. Die im Entwurf angelegte Weiterbildungsinitiative des Bundes sollte deshalb über eine zentrale, bundesweit präsente Verbreitungsstruktur mit unmittelbarem Zugang zu den Einrichtungen umgesetzt werden, beispielsweise nach dem Muster der Stiftung Kinder forschen. Konkret gemeint ist ein träger- und länderübergreifendes Netzwerk lokaler Partner mit standardisierten und evaluierten Fortbildungsformaten einschließlich der Anwendung digitaler Erhebungsverfahren, Konsultationseinrichtungen als „Lernort Praxis“ sowie eine sichtbare Zertifizierung erfolgreich qualifizierter Einrichtungen, die den Standard für Familien und Fachkräfte erkennbar macht. So entsteht Wirkung nach Innen, Sichtbarkeit nach Außen und alles ohne Nachweisbürokratie zu erzeugen. **Eine solche Struktur verbindet bundesweite Einheitlichkeit mit der Umsetzung vor Ort. Zudem wird verhindert, dass 16 Länder parallel aufbauen, was gemeinsam viel besser gelingt.** Fröbel bietet an, eigene Einrichtungen als Konsultationseinrichtungen einzubringen und Patenschaften für den Aufbau bei anderen Trägern zu übernehmen. Wie dies gelingen kann, zeigt Fröbel mit BaSiK: Beobachtungsdaten werden für die individuelle Sprachförderung und eine gezielte Steuerung von Ressourcen und Qualifizierung genutzt (vgl. Abb. 4).

### Von der Beobachtung zur Förderung: BaSiK schlägt die Brücke

Dieselben Daten stärken Orientierung und Steuerung. BaSiK-Transfer macht daraus individuelle Sprachförderung im Alltag.



**Abb. 4:** Fröbel hat am Beispiel von Sprachkompetenz bereits jetzt wirkungsvoll Maßnahmen in der Praxis und Trägerkultur etabliert (Fröbel, Oktober 2026).

## X. Monitoring und Statistik (§ 24b, §§ 99 ff. SGB VIII-E)

**Die Einführung eines bundesweiten Qualitätsmonitorings entspricht einer langjährigen verbändeübergreifenden Forderung, die Fröbel ausdrücklich begrüßt.** Seine Maßstäbe sollten gesetzlich verankert und konsequent an den Regelungsgegenständen ausgerichtet werden: an den vier Entwicklungsbereichen, an den Ressourcenstandards und an der Wirksamkeit der Startchancen-Unterstützung.

Zudem begrüßt Fröbel die gegenüber dem Referentenentwurf neu aufgenommenen Statistikregelungen der Verlaufsuntersuchungen über eine dauerhafte Ordnungsnummer je Einrichtung (§ 102a) und die Datentiefe bis auf Gemeindeebene (§ 103). Beide Regelungen machen Kita-Daten erstmals längsschnittfähig und sind ein wesentlicher Schritt zu datengestützter Systemsteuerung. Sie sollten im weiteren parlamentarischen Verfahren vor einer Verwässerung geschützt werden.

## XI. Finanzierung, Konnexität und Übergang vom KiQuTG

Der Bund stellt den Ländern über die Änderung des Finanzausgleichsgesetzes in den Jahren 2027 und 2028 jeweils 1.493 Millionen Euro, 2029 1.243 Millionen Euro und von 2030 bis 2034 jährlich 993 Millionen Euro zur Verfügung – kumuliert rund 9,2 Milliarden Euro. Der in der Länderdebatte erhobene Einwand unzureichender Gegenfinanzierung hält der Jahr-für-Jahr-Rechnung nicht stand. Den Bundeszuweisungen stehen über die Laufzeit kalkulierte Pflichtkosten von rund 7,9 Milliarden Euro gegenüber und damit ein Überschuss von mindestens 1,3 Milliarden Euro zugunsten der Länder.

In den Jahren 2027 und 2028 fließen rund drei Milliarden Euro, bevor die erste materielle Pflicht greift. Jede im Entwurf enthaltene Aufgabe ist über die Laufzeit vollständig gegenfinanziert.

Die offene Frage ist nicht, ob der Bund genug zahlt, sondern ob das Geld in den Einrichtungen ankommt. Fröbel regt deshalb an:

- 1. Zusätzlichkeit sichern:** Gesetzlich sollte klargestellt werden, dass die Bundesmittel zusätzlich zu den bestehenden Landesausgaben für die Kindertagesbetreuung einzusetzen sind und bestehende Förderniveaus der Länder nicht ersetzen dürfen. Ergänzend sollte eine Transparenzpflicht der Länder über die Verwendung der zweckbindungsarmen Mittel der Jahre 2027 und 2028 verankert werden.
- 2. Verstetigung auf Ausgangsniveau:** Eine Fortschreibung der Bundesbeteiligung mindestens auf dem Niveau der Jahre 2027/2028 wäre sachgerecht, jedoch nur im Paket mit dem Erhalt der quantifizierten Standards und der Zusätzlichkeitsregel. Eine belastbare Qualitätsentwicklung verträgt keine rückläufige Finanzierungslinie bei aufwachsenden Pflichten, aber auch keine verstetigten Mittel ohne Nachweis des Ankommens.
- 3. Anpassungsmechanismus:** Im Gesetz sollte eine Überprüfungsklausel verankert werden, die bei nachgewiesenen Umsetzungsengpässen – festgestellt insbesondere durch Monitoring und Evaluation – eine Anpassung der Mittelausstattung auslöst.
- 4. Kontinuität beim Systemwechsel:** Das KiQuTG tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die zentralen Ressourcenstandards des SCQEG greifen erst ab dem Jahr 2029 beziehungsweise 2032. Die aus KiQuTG-Mitteln finanzierten Strukturmaßnahmen (namentlich Leitungszeit, Verbesserungen der Fachkraft-Kind-Relation, zusätzliche Fachkraftstunden) dürfen in dieser Übergangsphase nicht abbrechen. Angeregt wird eine gesetzliche Fortführungsverpflichtung für laufende qualitätswirksame Maßnahmen bis zum vollständigen Wirksamwerden der neuen Pflichten. So wird sichergestellt, dass der Systemwechsel nicht zu einem zwischenzeitlichen Qualitätsabbau in den Einrichtungen führt.

## C. Ausblick auf das weitere Verfahren und zur Stellungnahme des Bundesrates (BR-Drs. 505/26 (Beschluss) vom 16. Oktober 2026)

Die Stellungnahme des Bundesrates ist für die Mitglieder des Deutschen Bundestag unverbindlich. Sie positioniert jedoch die Argumentation der Länder und verdient deshalb eine klare Einordnung aus Sicht der Praxis.

In der Summe liefe die Umsetzung der zentralen Länderforderungen darauf hinaus, sämtliche bezifferten Standards des Entwurfs durch unbestimmte Rechtsbegriffe zu ersetzen. Das bedeutet, ein Leitprinzip des Gesetzes aufzugeben, wonach sich jede Maßnahme daran messen lassen muss, was in der Kita ankommt.

1. **Entquantifizierung der Standards (Ziffern 2, 4 und 5):** Aus mindestens zwei Stunden je Kind und 30 Minuten je Woche sollen „ausreichende personelle Ressourcen“ werden, aus den gestaffelten Startchancen-Stunden „bedarfsgerechte“ Unterstützung, aus den Fachberatungsminuten ein „angemessener Umfang“, dessen Näheres das Landesrecht regelt. Fröbel bittet den Ausschuss nachdrücklich, die Zeitkontingente und Staffellungen zu erhalten. Ein unbestimmter Rechtsbegriff ohne Bezeichnung begründet keinen praktisch durchsetzbaren Anspruch der einzelnen Einrichtung und würde zu 16 unterschiedlichen Standards führen. Soweit die Länder Flexibilität in der Umsetzung benötigen, lässt sich dies über eine Gleichwertigkeitsklausel lösen. Abweichungen in der Organisation sind zulässig, sofern das normierte Ressourcenniveau nachweislich erreicht wird: Flexibilität im Wie, Verbindlichkeit aber im Wieviel.
2. **Aufweichung der Finanzierungskopplung (Ziffern 7 und 8):** Die Kopplung der Trägerfinanzierung an die Einhaltung der Qualitätsvorgaben (§ 74a SGB VIII-E) soll zur bloßen Kann-Regelung werden. Damit entfielen der wichtigste Durchsetzungshebel des Gesetzes auf Einrichtungsebene. Fröbel plädiert für den Erhalt der verbindlichen Fassung.
3. **Streichung des Statistikmerkmals der finanziellen Bedürftigkeit (Ziffer 9):** Der fachstatistischen Kritik liegt ein reales Problem zugrunde. Die Antwort sollte jedoch nicht die ersatzlose Streichung sein, sondern die Öffnung für einen besseren Weg. Einrichtungen mit hohem Bedarf lassen sich aus vorhandenen, wissenschaftlich fundierten Kompetenz- und Verlaufsdaten automatisch, objektiv und jährlich aktualisiert identifizieren, und zwar ohne Anträge, ohne Offenlegung sensibler Familiendaten und ohne neue Statistikpflichten. Kompetenzdaten messen den pädagogischen Bedarf direkt, statt ihn über soziale Lagemerkmale zu schätzen. Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass die Länder zur Bestimmung der Startchancen-Kitas auch direkt auf die erhobenen Kompetenzdaten zurückgreifen können, da so der fachliche Bedarf eins zu eins sichtbar wird.
4. **Anerkennung bestehender Landesaussgaben als Mehrbelastung (Ziffer 10):** Die Forderung, bereits bestehende Länderausgaben auf die neuen Pflichten anzurechnen, liefe auf eine Legalisierung der Substitution hinaus. Bundesmittel ersetzen dann Landesmittel, statt zusätzliche Qualität zu finanzieren. Genau dieses Ergebnis – Geld fließt, ohne dass in den Einrichtungen etwas ankommt – war die zentrale Schwäche früherer Programme. Fröbel lehnt diese Forderung ab und verweist auf die unter B. XI. vorgeschlagene Zusätzlichkeitsregel.
5. **Verstetigung und Dynamisierung der Bundesmittel (Ziffer 12):** Diese Forderung kann Fröbel mittragen, ausdrücklich aber nur gegen Erhalt der benannten Standards, der Zusätzlichkeitsklausel und Transparenz über die Mittelverwendung. Finanzielle Mittel ohne verbindliche Standards wären die Rückkehr zur Programmförderung ohne Strukturwirkung.

Fröbel erkennt die Umsetzungslasten und Zwänge der Länder. Der richtige Ort für deren Ausgleich sind Übergangsfristen, Gleichwertigkeitsklauseln und eine verstetigte Finanzierung.

Die Rücknahme von Standards ist der falsche Weg und macht das SCQEG in seiner Qualität faktisch obsolet. Die eigene Praxiserprobung (B. VI.) wird bis Anfang 2029 belastbare Evidenz liefern, welche Ausstattung in Hochbedarfs-Kitas wirkt.

## D. Schlussbemerkung

Das SCQEG verbindet die ganzheitliche Förderung des Kindes mit einer gezielten Entwicklung basaler Kompetenzen und legt damit das Fundament für bundesweit einheitliche Qualitätsstandards. Fröbel begrüßt den Entwurf im Sinne der Teilhabefähigkeit aller Kinder. Die Kombination aus verpflichtender Sprach- und Entwicklungsstandsfeststellung, abgestimmter Anschlussförderung und bezifferten Ressourcenstandards wird in den über 250 Einrichtungen von Fröbel bereits heute gelebt.

Zudem ist das SCQEG das erste Gesetz, das Qualität konkret beziffert. Der Regierungsentwurf enthält dafür die wesentlichen Bausteine. Mit der Wiederaufnahme der Personalbemessungsnorm, einer gesicherten Refinanzierung der Träger bis auf Einrichtungsebene, einer verbindlich geregelten Digitalisierung und der Zusätzlichkeitsregel würde das SCQEG zu dem großen Wurf, der vielfach gefordert wird.

Fröbel unterstützt die Weiterentwicklung der Strukturen und der Qualität der frühen Bildung auch künftig gerne mit seiner Expertise, u. a. ab dem ersten Quartal 2027 mit empirischer Evidenz aus der eigenen Praxiserprobung.

Berlin, 28. Oktober 2026



Stefan Spieker  
Geschäftsführer

## Über Fröbel

*Fröbel ist Deutschlands größter überregionaler freigemeinnütziger Träger von Krippen, Kindergärten und Horten. Aktuell betreibt Fröbel mehr als 250 Krippen, Kindergärten und Horte in 13 Bundesländern. Rund 6.000 Menschen arbeiten gemeinsam für die beste Bildung, Erziehung und Betreuung von fast 23.000 Kindern.*

Ansprechperson  
Michael Kuhl Presch  
Pressesprecher  
Fröbel Bildung und Erziehung gGmbH  
0152 / 575 12 096  
[michael.kuhl-presch@froebel-gruppe.de](mailto:michael.kuhl-presch@froebel-gruppe.de)